

Hilden, 12.05.2021

AZ.: Kt/Wi

**Sitzungsvorlage Nr. SV 010 öffentlich**

**Nachtragshaushaltssatzung 2021 / Erhöhung der Verbandsumlage ab  
01.01.2021**

<b>Sitzung am:</b>  26.05.2021	<b>Tagesordnungspunkt</b>  Nr. 9	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
		<b>Ja:</b>	<b>Nein:</b>	<b>Enthaltung:</b>

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung, die Erhöhung der Verbandsumlage rückwirkend zum 01.01.2021 und die hieraus resultierenden Änderungen des Haushaltes gem. Anlagen 1 – 3.

---

**Finanzielle Auswirkungen: 140.000 €**

**Investitionen:**  
**Folgeaufwand:** 140.000 €  
**Sachaufwand:**  
**Personalaufwand:**  
**Finanzierung:**

---

## Erläuterungen:

Die Rheinischen Versorgungskassen teilen mit Schreiben vom 13.04.2021 mit, dass die zu leistende monatliche Abschlagszahlung auf die Umlage für Versorgungsempfänger von bislang 6.100 € **ab dem 01.01.2021 auf 17.860,-€** ansteigt.

Um der Zahlungspflicht nachkommen zu können, muss der Haushaltsansatz bei der entsprechenden Haushaltsposition (Sachkonto 511100) von **74.000 €** (12 x 6.100,-€) auf **214.320,-€** (12 x 17.860,-€) erhöht werden.

Dies bedeutet einen Mehraufwand von 140.000 €, der, wenn er keine Gegendeckung erfährt, am Ende des Haushaltsjahres 2021 zu einem Fehlbetrag in gleicher Höhe führen würde.

Gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn sich trotz jeder Sparmöglichkeit am Ende des Haushaltsjahres ein erheblicher Jahresfehlbetrag abzeichnet oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Haushaltssatzung der VHS Hilden-Haan definiert in § 6, dass, wenn ein Jahresfehlbetrag 50.000 € überschreitet, dieser als erheblich gilt.

Da dieser Mehraufwand nicht durch Minderaufwand oder eigenen Mehrertrag kompensiert werden kann, ist eine **Erhöhung der Verbandsumlage von 140.000 €** erforderlich.

Gemäß der Satzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2021 zahlt die Stadt Hilden bislang eine Umlage in Höhe von 444.192,- € und die Stadt Haan in Höhe von 242.808,- €.

Durch die Erhöhung der Verbandsumlage um 140.000,- € steigt die Umlage (auf Basis der Einwohnerzahlen gemäß IT-NRW zum 30.06.2020) für die **Stadt Hilden um 90.030,- € auf 534.222,- €**.

Für die **Stadt Haan** steigt die Umlagezahlung **um 49.970,- € auf 292.778,- €**.

Die RZVK begründet die starke Erhöhung damit, dass die VHS Hilden-Haan bis zum 31.12.2020 eine Umlage für Kleinmitglieder (weniger als 3 aktive Beamte) gezahlt hat und dieser Fakt sich in der Vergangenheit sehr günstig auf die Umlagehöhe der Risikoumlage der VHS ausgewirkt hat. Das bedeutet, dass der Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan bisher weniger Umlage zahlen musste, als dies bei einer verursachungsgerechten Umlage der Fall gewesen wäre.

Ab 01.01.2021 werden keine gesonderten Regelungen für Kleinmitglieder der Beamtenversorgung bezüglich der Berechnung des Risikoaufwandes mehr herangezogen, im Gegenteil, sie entfallen wie auch alle anderen Übergangsregelungen.

Als Umlagebemessungsgrundlagen für den Risikoaufwand dienen ab 01.01.2021 die Jahreswerte der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung, sowie die Jahresdienstbezüge der aktiven Beamten (nach Enderfahrungsstufen der entsprechenden Besoldungsgruppen).

Auf die vorgenannten jetzt als Umlagebemessungsgrundlage heran zu ziehenden Werte (soweit vorhanden) wird ein Hebesatz angewendet.

In dem Hebesatz sind – wie bisher - u.a. Kosten bzgl. der Versorgungslastenteilung, Besoldungsanpassungen und Dienstunfälle etc. enthalten.

Diese neue – verursachungsgerechtere - Berechnungsweise führt trotz der weggefallenen unbesetzten Stellen zu einem Anstieg der Aufwendungen des Risikoaufwandes, da der Versorgungsaufwand jetzt in die Risikoumlage mit einbezogen wird. Dieser ist betragsmäßig höher als der Wegfall der beiden unbesetzten umlagepflichtigen Stellen.

Die Zahlung an die Rheinische Versorgungskasse ist vergleichbar mit einer Zahlung in die Rentenkasse, die jedoch nicht personenbezogen, sondern institutionell erfolgt.

Getrennt hiervon sind die Pensions- und Beihilferückstellungen zu betrachten, die gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung zu bilden sind, und die in der Bilanz auf der Passivseite die Verpflichtung des Dienstherrn gegenüber seinen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern darstellt. Bedeutsam ist, dass die bloße Bilanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aber noch keine monetäre Vorsorge darstellt.

gez. Dr. C. Pommer

**Anlagen**